

Metadaten

Abfallwirtschaft

Erhebung der gewerblich eingesammelten Verpackungen

EVAS: **32137**

Berichtsjahr: **2022**

Inhaltsverzeichnis

- A Erläuterungen
- B Qualitätsbericht
- C Erhebungsbogen
- D Datensatzbeschreibung

Impressum

Metadaten

Erhebung der gewerblich eingesammelten Ver-

packungen

EVAS: 32137

Berichtsjahr: 2022

Erschienen im **Januar 2026**

Herausgeber

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg
Steinstr. 104-106
14480 Potsdam
info@statistik-bbb.de
www.statistik-berlin-brandenburg.de

Tel. 0331 8173 - 1777
Fax 030 9028 - 4091

**Amt für Statistik Berlin-Brandenburg,
Potsdam, 2026**



Dieses Werk ist unter einer
Creative Commons Lizenz vom Typ
Namensnennung 3.0 Deutschland zugänglich.
Um eine Kopie dieser Lizenz einzusehen,
konsultieren Sie
<http://creativecommons.org/licenses/by/3.0/de/>

Erhebung der gewerblich eingesammelten Verpackungen

A Erläuterungen

Allgemeine Angaben

Die jährliche Erhebung der gewerblich eingesammelten Verpackungen wird bei Unternehmen durchgeführt, die Transportverpackungen, Verkaufs- und Umverpackungen die typischerweise nicht bei privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen oder für die eine Systembeteiligung nicht möglich ist, Verkaufsverpackungen schadstoffhaltigen Füllgüter, Mehrwegverpackungen und pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen einsammeln, durchgeführt,

Die Auskunftsverpflichtung ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe b UStatG sind die Inhaberinnen oder Inhaber oder die Leitungen der Unternehmen auskunftspflichtig. Nach § 14 Absatz 3 UStatG sind neben den Auskunftspflichtigen nach § 14 Absatz 2 UStatG auch die Verwaltungsstellen auskunftspflichtig, soweit bei diesen auf Grund nichtstatistischer Rechts- oder Verwaltungsvorschriften Angaben zu den Erhebungsmerkmalen einer Erhebung nach diesem Gesetz angefallen sind.

Rechtsgrundlage ist das Umweltstatistikgesetz (UStatG) vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2446), das zuletzt durch Artikel 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 08. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 153) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 | Nr. 152) geändert worden ist.

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 16 Abs. 1 UStatG an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Zweck und Ziele der Statistik

Ziel der Erhebungen ist es, ab dem Berichtsjahr 2022 jährlich Informationen über die Menge der gewerblich eingesammelten Transport-, Verkaufs- und Umverpackungen und pfandpflichtigen Einweggetränkeverpackungen, differenziert nach Verpackungsmaterialien und Verbleib sowie der ausgesonderten Mehrwegverpackungen in Tonnen erfragt, zu erhalten.

Zu den Hauptnutzenden dieser Erhebung zählen die Bundes- bzw. Länderministerien, insbesondere die Fachressorts Umwelt, das Umweltbundesamt, sowie das Statistikamt der Europäischen Union (Eurostat). Daneben zählen auch Wirtschaftsverbände, die Medien, die Wissenschaft (Hochschulen und Forschungsinstitute)

und die interessierte Öffentlichkeit zu den Nutzenden der Verpackungsdaten.

Erhebungsmethodik

Die Erhebung der gewerblich eingesammelten Verpackungen ist eine dezentrale Primärerhebung. Die Erhebungsmerkmale sind inhaltlich im § 5 Absatz 2 UStatG festgelegt. Mittels standardisiertem bundeseinheitlichem Fragebogen (Onlineformular) übermitteln die Auskunftspflichtigen ihre Daten an das statistische Landesamt, wo mittels einheitlicher Aufbereitungsprogramme die Daten zu einem Länderergebnis zusammengetragen werden. Aus den einzelnen Länderergebnissen wird im Statistischen Bundesamt das Bundesergebnis erstellt.

Merkmale und Klassifikationen

Verpackungsarten

Die Erhebung der gewerblich eingesammelten Verpackungen wird nach Bundesländern und Verpackungsarten durchgeführt. Bei den Verpackungsarten unterscheidet man Verpackungen für nicht schadstoffhaltige Füllgüter aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Metallen, Kunststoffen, Holz, Verbunden und sonstigen Materialien sowie Verpackungen für schadstoffhaltige Füllgüter. Es werden keine Klassifikationssysteme verwendet.

Transportverpackungen

Verpackungen, die den Transport von Waren erleichtern, die Waren auf dem Transport vor Schäden bewahren oder die aus Gründen der Sicherheit des Transports verwendet werden und bei den Vertreiberinnen/Vertreibern anfallen. Beispiele für Transportverpackungen sind Fässer, Kanister, Kisten, Säcke, Kabeltrommeln, Paletten, Kartonagen, geschäumte Schalen, Schrumpffolien und ähnliche Umhüllungen, die Bestandteile von Transportverpackungen sind. Container für den Straßen-, Schienen-, Schiffs- oder Lufttransport sind keine Transportverpackungen.

Umverpackungen

Verpackungen, die als zusätzliche Verpackungen zu Verkaufsverpackungen verwendet werden und nicht aus Gründen der Hygiene, der Haltbarkeit oder des Schutzes der Ware vor Beschädigung oder Verschmutzung für die Abgabe an die Endverbraucherinnen/Endverbraucher erforderlich sind und bei den Vertreiberinnen/Vertreibern anfallen.

Zu den Umverpackungen zählen unter anderem Blister, Folien, Kartonagen oder ähnliche Umhüllungen um zum Beispiel Flaschen, Dosen, Becher oder Tuben.

Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter

Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter sind Verpackungen, die zum Schutz, zur Aufbewahrung und zum Transport von Produkten dienen, die nach § 3 Absatz 7 VerpackG als schadstoffhaltig eingestuft werden. Dazu gehören insbesondere Verpackungen von Pflanzenschutzmitteln, Lösemitteln, Farben, Lacken, Laborchemikalien sowie anderen gefährlichen oder giftigen

Stoffen. Diese Verpackungen unterliegen besonderen Anforderungen bei der Rücknahme und Entsorgung aufgrund ihrer potenziellen umwelt- und gesundheitsgefährdenden Eigenschaften. Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter sind Verpackungen, die zum Schutz, zur Aufbewahrung und zum Transport von Produkten dienen, die nach § 3 Absatz 7 VerpackG als schadstoffhaltig eingestuft werden. Dazu gehören insbesondere Verpackungen von Pflanzenschutzmitteln, Lösemitteln, Farben, Lacken, Laborchemikalien sowie anderen gefährlichen oder giftigen Stoffen. Diese Verpackungen unterliegen besonderen Anforderungen bei der Rücknahme und Entsorgung aufgrund ihrer potenziellen umwelt- und gesundheitsgefährdenden Eigenschaften.

Verbundverpackungen

Verpackungen aus unterschiedlichen, von Hand nicht trennbaren Materialien, von denen keines einen Masseanteil von 95 % überschreitet. Verbundverpackungen sind unter ihrem Hauptbestandteil zu erfassen.

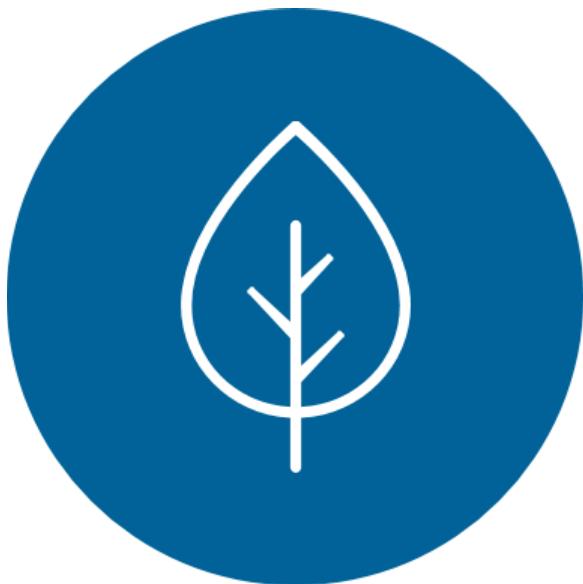
Ausgesonderte Mehrwegverpackungen

Mehrwegverpackungen sind Verpackungen, die dazu konzipiert und bestimmt sind, nach dem Gebrauch mehrfach zum gleichen Zweck wiederverwendet zu werden und deren tatsächliche Rückgabe und Wiederverwendung durch eine ausreichende Logistik ermöglicht sowie durch geeignete Anreizsysteme gefördert wird. Ausgesonderte Mehrwegverpackungen sind solche Verpackungen, die sich nicht mehr reinigen, aufbereiten oder reparieren lassen (wie z. B. beschädigte Mehrweggetränkeflaschen, unbrauchbare Mehrwegkisten für Obst und Gemüse, nicht mehr benötigte Mehrwegtransportverpackungen).

Pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen

Getränkeverpackungen sind geschlossene oder überwiegend geschlossene Verkaufsverpackungen für flüssige Lebensmittel, die zum Verzehr als Getränk bestimmt sind. Einwegverpackungen sind Verpackungen, die keine Mehrwegverpackungen sind. Gegenstand dieser Erhebung sind alle Einweggetränkeverpackungen, die einer Pfandpflicht unterliegen.

Erhebung der gewerblich eingesammelten Verpackungen



2022-2023

Erscheinungsfolge: zweijährig
Erschienen am 17/02/2025

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon: 49 (0) 611 / 75 8950

Herausgeber: Statistisches Bundesamt (Destatis)

www.destatis.de

Ihr Kontakt zu uns:

www.destatis.de/kontakt

Zentraler Auskunftsdiest:

Tel.: +49 611 75 2405

Titel

© Caviar-Premium Icons by Neway Lau, CreativMarket / eigene Bearbeitung

© nanoline icons by vuuuds, CreativMarket / eigene Bearbeitung

© Statistisches Bundesamt (Destatis), Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Seite 5

- **Grundgesamtheit:** Unternehmen, die Abfälle aus Transport-, Verkaufs- und Umverpackungen, Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter und Mehrwegverpackungen sowie Abfälle aus pfandpflichtigen Einweggetränkeverpackungen einsammeln oder entsorgen.
- **statistische Einheit:** Unternehmen, die die oben genannten Verpackungen gewerblich einsammeln.
- **räumliche Abdeckung:** Deutschland
- **Berichtszeitraum:** Kalenderjahr
- **Periodizität:** Jährlich seit Berichtsjahr 2022
- **Rechtsgrundlagen:** Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle, Eigenmittel-Verordnung (EU) 2021/770 vom 30. April 2021, Verpackungsgesetz (VerpackG) vom 05. Juni 2017, Umweltstatistikgesetz (UStatG) vom 16. August 2005, Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987
- **Geheimhaltung:** Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten.
- **Qualitätsmanagement:** Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung konzentrieren sich auf den Vergleich mit Daten aus Erhebungen, die durch die Erhebung der gewerblich eingesammelten Verpackungen (GEV) abgelöst wurden.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

Seite 7

- **Inhalte der Statistik:** Eingesammelte oder entsorgte Verpackungen einschließlich Einweggetränkeverpackungen nach Art, Menge und Verbleib sowie ausgesonderte Mehrwegverpackungen
- **Nutzendenbedarf:** Bundes- bzw. Landesministerien, Umweltbundesamt, Verbände, Medien, Wissenschaft, Privatpersonen, EU-Kommission
- **Nutzendenkonsultation:** Es findet eine enge Abstimmung mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) und dem Umweltbundesamt (UBA) statt.

3 Methodik

Seite 9

- **Konzept der Datengewinnung:** Dezentrale Vollerhebung mit Auskunftspflicht
- **Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung:** Befragung mittels Online-Fragebogen, Weiterleitung der Länderdaten an das Statistische Bundesamt
- **Datenaufbereitung:** Bundesweit einheitliche Plausibilisierung in den zuständigen Statistischen Landesämtern
- **Beantwortungsaufwand:** Mittel

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

Seite 10

- **Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit:** Die Ergebnisse haben eine hohe Aussagekraft.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

Seite 11

- **Aktualität:** Die Bundesergebnisse werden in der Regel 18 Monate nach Ende des Berichtsjahres veröffentlicht.
- **Pünktlichkeit:** Die Ergebnisse werden in der Regel 18 Monate nach Ende des Berichtsjahres veröffentlicht.

6 Vergleichbarkeit

Seite 11

- *räumliche Vergleichbarkeit*: Hohe räumliche Vergleichbarkeit
- *zeitliche Vergleichbarkeit*: Für das Merkmal Transport-, Verkaufs- und Umverpackungen liegen vergleichbare Daten bis Berichtsjahr 2020 vor.

7 Kohärenz

Seite 12

- *Statistikübergreifende Kohärenz*: Überschneidungen bestehen teils zur Erhebung nicht-systembeteiligungspflichtiger Verpackungen (NBV) und zur Erhebung der Mehrwegverpackungen (MWV).
- *Statistikinterne Kohärenz*: Die Statistik ist in sich kohärent.

8 Verbreitung und Kommunikation

Seite 12

- *Verbreitungswege*: Veröffentlichungen in der Datenbank GENESIS-Online

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Seite 13

- Keine sonstigen fachstatistischen Hinweise

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Grundgesamtheit sind Unternehmen, die Abfälle aus Verpackungen nach §15 Absatz 1 Satz 1 VerpackG sowie nach § 31 Absatz 1 Satz 1 VerpackG einsammeln oder entsorgen. Hierzu zählen Abfälle aus

- Transportverpackungen
- Verkaufs- und Umverpackungen, die nach Gebrauch typischerweise nicht bei privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen
- Verkaufs- und Umverpackungen, für die wegen Systemunverträglichkeit nach § 7 Absatz 5 VerpackG eine Systembeteiligung nicht möglich ist
- Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter
- Mehrwegverpackungen
- pfandpflichtigen Einweggetränkeverpackungen

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Erhebungseinheiten sind Unternehmen, die die oben genannten Abfälle aus Verpackungen gewerbllich einsammeln oder entsorgen. Um Doppelerfassungen zu vermeiden, werden nur diejenigen Unternehmen in die Erhebung einbezogen, die die oben genannten Abfälle gewerbllich einsammeln. Unternehmen, die die oben genannten Abfälle gewerbllich entsorgen, sind in der Erhebung eingeschlossen, sofern sie die genannten Abfälle zugleich auch einsammeln (für nähere Informationen hierzu siehe Punkt 3.1 „Konzept der Datenerhebung“).

Darstellungseinheiten sind die gewerbllich eingesammelten Abfälle aus Verpackungen in Tonnen differenziert nach

- Transport-, Verkaufs- und Umverpackungen,
- ausgesonderten Mehrwegverpackungen und
- pfandpflichtigen Einweggetränkeverpackungen.

Gewerblich eingesammelte Verkaufs-, Transport und Umverpackungen sowie pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen werden zudem differenziert nach Verpackungsmaterial und Verbleib dargestellt.

1.3 Räumliche Abdeckung

Die Erhebung wird für das gesamte Bundesgebiet durchgeführt. Die Ergebnisse werden vom Statistischen Bundesamt auf Bundesebene ausgewiesen.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Berichtszeitraum ist das Kalenderjahr.

1.5 Periodizität

Die Erhebung wird seit 2022 jährlich durchgeführt.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

- Europäische Union: Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (ABl. L 365 vom 31.12.1994, S. 10) in der jeweils geltenden Fassung
- Europäische Union: Eigenmittel-Verordnung 2021/770 vom 30. April 2021 (ABl. L 165 vom 11.05.2021, S. 15-24) in der jeweils geltenden Fassung
- Bundesrepublik Deutschland: Verpackungsgesetz (VerpackG) vom 05. Juni 2017 (BGBl. I S. 2234) in der jeweils geltenden Fassung.
- Bundesrepublik Deutschland: Umweltstatistikgesetz (UStatG) vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2446) in der jeweils geltenden Fassung.
- Bundesrepublik Deutschland: Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565) in der jeweils geltenden Fassung.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank und das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZ Bund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).

Nach § 16 Absatz 1 UStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 5 UStatG übermitteln die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von über- und zwischenstaatlichen Aufgaben.

Nach § 16 Absatz 6 UStatG übermitteln das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder dem Umweltbundesamt für eigene statistische Auswertungen, insbesondere zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, unentgeltlich Tabellen mit statistischen Ergebnissen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes gespeichert und genutzt und nicht an andere Stellen weitergegeben werden. Die Organisationseinheiten nach Satz 2 müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Namen und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Geheim gehalten werden Angaben in Tabellen, die einzelnen Unternehmen zugerechnet werden könnten (primäre Geheimhaltung). Hierunter fallen Tabellenfelder, die nur Angaben von einem oder zwei Unternehmen enthalten (Fallzahlregel) sowie Tabellenfelder, bei denen das Ergebnis entweder von einem oder von zwei Unternehmen maßgeblich bestimmt werden, so dass diese beiden Unternehmen mithilfe des Ergebnisses die Angabe des jeweils anderen sehr genau abschätzen können. Die zu sperrenden Tabellenfelder werden nach der p%-Regel festgelegt. Die p%-Regel besagt, dass Angaben gesperrt werden, bei denen die Differenz zwischen dem Tabellenwert und dem zweitgrößten Einzelwert den größten Einzelwert um weniger als p% übersteigt. Die Ergebnisse der geheim gehaltenen Unternehmen sind in den Gesamtsummen enthalten. Um eine rechnerische Ermittlung dieser Angaben zu verhindern, werden weitere Zellen in den Tabellen geheim gehalten (sekundäre Geheimhaltung).

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Die GEV hat die Erhebung der Einsammlung von Transport- und Umverpackungen (TUV) abgelöst, welche letztmalig für das Berichtsjahr 2020 durchgeführt wurde (für nähere Informationen hierzu siehe Punkt 3 „Methodik“). Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung der GEV-Ergebnisse konzentrieren sich aktuell auf den Vergleich mit Ergebnissen aus der TUV.

Regelmäßige Sitzungen der Referentenbesprechung Umwelt, in der alle statistischen Ämter der Länder vertreten sind, dienen dem Erfahrungsaustausch und letztendlich der Optimierung sowohl der Abläufe der Statistiken als

auch der Weiterentwicklung der Erhebungsformulare/Fragebogen. Für eine einheitliche Durchführung der Erhebung erfolgt eine regelmäßige Abstimmung des Statistischen Bundesamtes mit den Statistischen Ämtern der Länder und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) sowie dem Umweltbundesamt (UBA). Kurzfristig auftretende Fragen zu Begriffsdefinitionen bzw. den zu erfassenden Verpackungsabfällen werden in internen Schulungen und Besprechungen diskutiert, an denen alle Statistischen Ämter teilnehmen. Bei Bedarf werden zusätzlich Fachleute aus Verbänden oder sonstigen Institutionen kontaktiert, die aus ihrer Sicht z. B. Fragebogenentwürfe beurteilen und Anregungen für Weiterentwicklungen geben können.

Die Prüfung der Qualität, insbesondere der Vollständigkeit sowie der Plausibilität, der Daten der einzelnen Berichtspflichtigen obliegt den jeweils zuständigen statistischen Ämtern der Länder (für nähere Informationen hierzu siehe Punkt 3 „Methodik“).

1.8.2 Qualitätsbewertung

Unter Berücksichtigung der Erläuterungen unter Punkt 3 „Methodik“ wird die Qualität der Ergebnisse als gut bewertet.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Ab dem Berichtsjahr 2022 wird jährlich die Menge der gewerblich eingesammelten Transport-, Verkaufs- und Umverpackungen und pfandpflichtigen Einweggetränkeverpackungen, differenziert nach Verpackungsmaterialien und Verbleib sowie der ausgesonderten Mehrwegverpackungen in Tonnen erfragt.

2.1.2 Klassifikationssysteme

Es werden keine Klassifikationssysteme verwendet.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Definitionen

Transport-, Verkaufs- und Umverpackungen (ohne Duale Systeme)

Zu diesen Verpackungen zählen

- Transportverpackungen,
- Verkaufs- und Umverpackungen, die nach Gebrauch typischerweise nicht bei privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen,
- Verkaufs- und Umverpackungen, für die wegen Systemunverträglichkeit nach § 7 Absatz 5 VerpackG eine Systembeteiligung nicht möglich ist.

Transportverpackungen

Verpackungen, die den Transport von Waren erleichtern, die Waren auf dem Transport vor Schäden bewahren oder die aus Gründen der Sicherheit des Transports verwendet werden und bei den Vertreiberinnen/Vertreibern anfallen. Beispiele für Transportverpackungen sind Fässer, Kanister, Kisten, Säcke, Kabeltrommeln, Paletten, Kartonagen, geschäumte Schalen, Schrumpffolien und ähnliche Umhüllungen, die Bestandteile von Transportverpackungen sind. Container für den Straßen-, Schienen-, Schiffs- oder Lufttransport sind keine Transportverpackungen.

Umverpackungen

Verpackungen, die als zusätzliche Verpackungen zu Verkaufsverpackungen verwendet werden und nicht aus Gründen der Hygiene, der Haltbarkeit oder des Schutzes der Ware vor Beschädigung oder Verschmutzung für die Abgabe an die Endverbraucherinnen/Endverbraucher erforderlich sind und bei den Vertreiberinnen/Vertreibern anfallen. Zu den Umverpackungen zählen unter anderem Blister, Folien, Kartonagen oder ähnliche Umhüllungen um zum Beispiel Flaschen, Dosen, Becher oder Tuben.

Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter

Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter sind Verpackungen, die zum Schutz, zur Aufbewahrung und zum Transport von Produkten dienen, die nach § 3 Absatz 7 VerpackG als schadstoffhaltig eingestuft werden. Dazu gehören insbesondere Verpackungen von Pflanzenschutzmitteln, Lösemitteln, Farben, Lacken, Laborchemikalien sowie anderen gefährlichen oder giftigen Stoffen. Diese Verpackungen unterliegen besonderen Anforderungen bei der Rücknahme und Entsorgung aufgrund ihrer potenziellen umwelt- und gesundheitsgefährdenden Eigenschaften.

Verpackungsmaterial

Beim Material, aus dem Verpackungen bestehen, wird unterschieden zwischen

- Glas
- Papier/Pappe/Karton
- Metalle (insgesamt)

darunter:

- Eisenmetall
- Aluminium

- Kunststoffe

- Holz

• Sonstige Materialien: Alle weiteren Verpackungsmaterialien, die nicht aus den bereits genannten Materialien bestehen.

Sofern bei nicht sortenrein erfassten Verpackungen eine Aufteilung (gegebenenfalls als Schätzung) auf die jeweiligen Materialarten nicht möglich ist, werden diese Mengen in letzter Konsequenz nicht erfasst. Eine Subsumierung der nicht sortenrein erfassten Verpackungen unter „sonstige Materialien“ ist nicht vorgesehen.

Verbundverpackungen

Verpackungen aus unterschiedlichen, von Hand nicht trennbaren Materialien, von denen keines einen Masseanteil von 95 % überschreitet. Verbundverpackungen sind unter ihrem Hauptbestandteil zu erfassen.

Recycling

Recycling ist jedes Verwertungsverfahren, durch das Abfallmaterialien zu Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen entweder für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke aufbereitet werden (z. B. Metall- und Papierrecycling, Rückgewinnung von Chemikalien). Es schließt die Aufbereitung organischer Materialien ein (Kompostierung), aber nicht die energetische Verwertung und die Aufbereitung zu Materialien, die für die Verwendung als Brennstoff oder zur Verfüllung bestimmt sind.

Die Abgabe zum Recycling von Verkaufs-, Transport-, und Umverpackungen und von pfandpflichtigen Einweggetränkeverpackungen wird differenziert erfasst nach Abgabe zum Recycling

- in Deutschland
- in einem anderen EU-Mitgliedstaat und
- außerhalb der EU

Energetische Verwertung

Dies schließt die Verbrennung mit energetischer Verwertung und die Aufarbeitung von Abfällen zur Verwendung als Brennstoff oder zu anderen Mitteln der Energieerzeugung ein.

Ausgesonderte Mehrwegverpackungen

Mehrwegverpackungen sind Verpackungen, die dazu konzipiert und bestimmt sind, nach dem Gebrauch mehrfach zum gleichen Zweck wiederverwendet zu werden und deren tatsächliche Rückgabe und Wiederverwendung durch eine ausreichende Logistik ermöglicht sowie durch geeignete Anreizsysteme gefördert wird.

Ausgesonderte Mehrwegverpackungen sind solche Verpackungen, die sich nicht mehr reinigen, aufbereiten oder reparieren lassen (wie z. B. beschädigte Mehrweggetränkeflaschen, unbrauchbare Mehrwegkisten für Obst und Gemüse, nicht mehr benötigte Mehrwegtransportverpackungen)

Pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen

Getränkeverpackungen sind geschlossene oder überwiegend geschlossene Verkaufsverpackungen für flüssige Lebensmittel, die zum Verzehr als Getränk bestimmt sind. Einwegverpackungen sind Verpackungen, die keine Mehrwegverpackungen sind. Gegenstand dieser Erhebung sind alle Einweggetränkeverpackungen, die einer Pfandpflicht unterliegen.

2.2 Nutzerbedarf

Zu den Hauptnutzenden dieser Erhebung zählen die Bundes- bzw. Länderministerien, insbesondere die Fachressorts Umwelt, das Umweltbundesamt, sowie das Statistikamt der Europäischen Union (Eurostat). Daneben zählen auch Wirtschaftsverbände, die Medien, die Wissenschaft (Hochschulen und Forschungsinstitute) und die interessierte Öffentlichkeit zu den Nutzenden der Verpackungsdaten.

2.3 Nutzerkonsultation

Die von Seiten der Ministerien oder Verbände gewünschten Veränderungen im bestehenden Erhebungsmodus lassen sich auf nationaler wie auch auf europäischer Ebene mittels Gesetzesänderungen umsetzen. Nach § 4 Absatz 1 BStatG besteht beim Statistischen Bundesamt ein Statistischer Beirat, der es in statistischen Fachfragen berät und die Belange der Nutzenden der Bundesstatistik vertritt.

Als Gremium des Statistischen Beirats tagt im Abstand von etwa 5 Jahren der Fachausschuss Umwelt/Umweltökonomische Gesamtrechnungen beim Statistischen Bundesamt, zu dem wichtige Datennutzende, Verbände, Umweltbehörden und Eurostat eingeladen werden.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Inhaltlich sind die Erhebungsmerkmale in § 5 Absatz 2 UStatG festgelegt.

Die GEV ist eine dezentrale Primärerhebung. Es handelt sich um eine Vollerhebung ohne Abschneidegrenzen. Befragt werden ausschließlich Unternehmen mit Sitz in Deutschland.

Die Bestimmung der Berichtspflichtigen und die gesetzliche Auskunftsverpflichtung regelt § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Hier nach sind die Inhaberinnen oder Inhaber oder die Leitungen der Unternehmen nach § 14 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe b UStatG auskunftspflichtig. Nach § 14 Absatz 3 UStatG sind neben den Auskunftspflichtigen nach § 14 Absatz 2 UStatG auch die Verwaltungsstellen auskunftspflichtig, soweit bei diesen auf Grund nichtstatistischer Rechts- oder Verwaltungsvorschriften Angaben zu den Erhebungsmerkmalen einer Erhebung nach diesem Gesetz angefallen sind.

Die Pflege des Berichtskreises der Unternehmen liegt in der Zuständigkeit der statistischen Ämter der Länder. Der Berichtskreis der GEV basiert im Wesentlichen auf dem Berichtskreis der eingestellten Erhebung der Einsammlung von Transport- und Umverpackungen (TUV). Mit dem Inkrafttreten des Ersten Gesetzes zur Änderung des Umweltstatistikgesetzes und anderer Gesetze (BGBl. I 2021, Nr. 68 vom 28.09.2021, S. 4363) wurde die TUV durch die GEV abgelöst. Durch die Gesetzesänderung wurden

- die vorherige Betriebserhebung in eine Unternehmenserhebung überführt,
- zuvor getrennt erfasste Angaben zu Verbundverpackungen, nicht sortenrein erfassten Verpackungen und Verpackungen für schadstoffhaltigen Füllgüter mit Merkmalsausprägungen zu Verkaufs-, Transport- und Umverpackungen zusammengelegt,
- Angaben zum Verbleib von eingesammelten Verpackungsmengen erweitert und
- die Merkmale ausgesonderte Mehrwegverpackungen und pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen in die Erhebung aufgenommen.

Mit den beschriebenen Änderungen ist zudem eine Erweiterung des vorherigen TUV-Berichtskreises um Clearing-Dienstleister und Zählzentren, die eine Zulassungsvereinbarung mit der DPG Deutsche Pfandsystem GmbH abschließen, verbunden.

Um Doppelerfassungen zu vermeiden, konzentriert sich der Berichtskreis der GEV auf Unternehmen, die die genannten Verpackungen gewerblich einsammeln. Unternehmen, die die genannten Verpackungen anschließend entsorgen, sind nur dann im Berichtskreis enthalten, wenn sie die Verpackungen zuvor auch einsammeln. Mit dieser Festlegung soll vermieden werden, dass dieselben Verpackungsmengen sowohl von einsammelnden als auch von entsorgenden Unternehmen gemeldet werden. Diese Festlegung bedingt allerdings, dass einige der befragten Unternehmen keine Meldung über den Verbleib von Verpackungsabfällen abgeben können. Dies kann

vorkommen, wenn einsammelnde Unternehmen nicht zugleich auch die Entsorgung der Verpackungsabfälle übernehmen (siehe auch Punkt 4.3 „Nicht-Stichprobenbedingte Fehler“).

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Vorbereitung zur Datengewinnung erfolgt im Statistischen Bundesamt durch Anpassung der Erhebungsunterlagen und der Erfassungsprogramme in Abstimmung mit den Statistischen Landesämtern.

Die Datenerhebung wird dezentral durch die statistischen Ämter der Länder durchgeführt. Die Datenübermittlung erfolgt mittels standardisierter Online-Fragebogen, die die Auskunftgebenden an das jeweils zuständige statistische Landesamt senden. Die Fragebogengestaltung orientiert sich an den etablierten Standards der amtlichen Statistik und wird in Abstimmung mit der Bund-Länder-Arbeitsgruppe "Design" konzipiert.

In den Statistischen Ämtern der Länder werden die eingegangenen Einzeldaten durch ein gemeinsam entwickeltes Aufbereitungs- und Plausibilisierungsprogramm erfasst und verarbeitet. Nach vollständiger Zusammenführung des Datenmaterials für das jeweilige Berichtsjahr durchlaufen die Daten umfassende Plausibilitätsprüfungen. Diese dienen der systematischen Überprüfung von Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten. Im Rahmen der Qualitätssicherung werden festgestellte Unstimmigkeiten, methodische Abweichungen oder Fehler (einschließlich von Unit-nonresponse-Fällen, d. h. vollständigen Antwortausfällen) durch gezielte Rücksprachen mit den Auskunftspflichtigen adressiert.

Nach Abschluss der Plausibilisierung und Datenbereinigung übermitteln die Statistischen Landesämter die geprüften Datensätze an das Statistische Bundesamt. Dort wird die zentrale Geheimhaltung für sämtliche Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes und der Statistischen Landesämter sichergestellt, wodurch die Vertraulichkeit der Daten auf Bundesebene gewährleistet wird.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Die Daten werden vom Statistischen Bundesamt zu einem Bundesergebnis zusammengefasst.

Es werden keine Imputationsmethoden angewandt. Bei fehlenden oder unplausiblen Angaben fragen die jeweiligen statistischen Ämter telefonisch oder per E-Mail bei den Auskunftsgebenden nach.

Da es sich um eine Vollerhebung handelt, ist eine Hochrechnung nicht erforderlich.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Der Berichtszeitraum umfasst ein volles Kalenderjahr. Bei dieser Erhebung gibt es keine saisonbedingten Effekte, also werden auch keine Saisonbereinigungsverfahren angewandt.

3.5 Beantwortungsaufwand

Der Beantwortungsaufwand wird aufgrund detaillierter Angaben zum Verbleib von erhobenen Verpackungsabfällen als mittel eingeschätzt.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Ergebnisse für die Gesamtzahl der in der Bundesrepublik gewerblich eingesammelten Abfälle aus Transport-, Verkaufs- und Umverpackungen, Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter, ausgesonderten Mehrwegverpackungen sowie pfandpflichtigen Einweggetränkeverpackungen basieren auf Angaben der einsammelnden Unternehmen. Unter Berücksichtigung der Erläuterungen unter Punkt 3.1 „Konzept der Datenerhebung und 4.3 „Nicht-Stichprobenbedingte Fehler“ wird die Aussagekraft der Angaben aufgrund der Auskunftspflicht sowie aufgrund der einheitlichen und konsistenten Datenerhebung als gut eingeschätzt.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Da es sich um eine Vollerhebung handelt, liegen stichprobenbedingte Fehler nicht vor.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Systematische Fehler durch Mängel in der Erfassungs-/Auswahlgrundlage:

Es bestehen aktuell keine Anhaltspunkte für eine Unterabdeckung. Aufgrund der Berichtskreiskomplexität (siehe unten) kann es im Zeitverlauf in Bezug auf neue Unternehmen bzw. Meldeeinheiten zu einer Untererfassung kommen.

Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale:

Wie unter Punkt 3.1 „Konzept der Datengewinnung“ beschrieben, liegt der Fokus des aktuellen Berichtskreises auf Unternehmen, die Abfälle aus den einschlägigen Verpackungsarten einsammeln. Durch die Auskunftspflicht der

einsammelnden Unternehmen werden Antwortausfälle ganzer Einheiten weitgehend ausgeschlossen. Dabei ist zu beachten, dass Unternehmen aus dem festgelegten Berichtskreis nur dann eine Meldung über den Verbleib der Verpackungsabfälle treffen können, wenn sie die einschlägigen Verpackungsabfälle zugleich auch an die Entsorgung abgeben. In der Praxis kommt jedoch die Fallkonstellation vor, in der ein Unternehmen, welches einschlägige Verpackungsabfälle gewerblich einsammelt, seine Mengen – z. B. über eine Sammelstelle – an ein weiteres Unternehmen übergibt. Erst dieses Unternehmen („Einsammler von Einsammlern“) gibt die eingesammelten Verpackungsabfälle an die Entsorgung ab und gehört somit zum Berichtskreis der Erhebung. Da die Auskunftspflicht auch hinsichtlich der einzelnen Merkmale gesetzlich festgeschrieben ist und bei fehlenden Angaben Rückfragen durch die statistischen Ämter der Länder mit den Auskunftspflichtigen gehalten werden, sind Verzerrungen durch Antwortausfälle auch bei einzelnen Merkmalen weitgehend ausgeschlossen.

Verzerrungen durch Mess- und Aufbereitungsfehler:

Fehlerquellen, die sich z. B. in falschen Aussagen infolge von Fehlinterpretationen der Erläuterungen durch die Berichtspflichtigen widerspiegeln können, wird in der Phase der Aufbereitung durch gründliche Sichtkontrollen, eine sorgfältige Datenerfassung sowie maschinelle Plausibilitätsprüfungen entgegengewirkt. Über die Korrekturquote kann nur in den jeweiligen Landesämtern eine Aussage getroffen werden.

Für Unternehmen, die einschlägige Verpackungsabfälle sowohl einsammeln als auch entsorgen, lässt sich eine Doppelerfassung nicht gänzlich ausschließen. Aussagen zum Umfang potenzieller Doppelmeldungen sind derzeit nicht möglich.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Revisionen sind nicht vorgesehen.

4.4.2 Revisionsverfahren

-

4.4.3 Revisionsanalysen

-

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Die Bundesergebnisse der Jahreserhebung werden in der Regel ca. 18 Monate nach Ende des Berichtsjahres ($t + 18$ Monate) veröffentlicht.

5.2 Pünktlichkeit

Im ersten Berichtsjahr 2022 gab es aufgrund methodischer Klärungen, u. a. hinsichtlich der Abgrenzung zu Daten aus anderen Verpackungserhebungen nach § 5 a UStatG, Verzögerungen bei der Veröffentlichung der Daten. Für die folgenden Berichtsjahre werden die Daten voraussichtlich pünktlich ($t + 18$ Monate) veröffentlicht.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die jährliche Erhebung wird in allen Bundesländern nach dem gleichen Verfahren durchgeführt. Dadurch sind die Daten im Bereich des Bundesgebietes vergleichbar. Für das Berichtsjahr 2022 wurden die Ergebnisse auf Bundesebene veröffentlicht.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Die Erhebung wurde erstmalig für das Berichtsjahr 2022 durchgeführt. Für die Merkmale Verkaufs-, Transport- und Umverpackungen liegen – unter Beachtung der unter Punkt 3.1 „Konzept der Datenerhebung“ beschriebenen Besonderheiten – bis einschließlich Berichtsjahr 2020 vergleichbare Daten aus der früheren Erhebung TUV vor. Die zeitliche Vergleichbarkeit ist aufgrund der beschriebenen Unterschiede zwischen den Erhebungen eingeschränkt.

Die Merkmale ausgesonderte Mehrwegverpackungen und pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen wurden erstmalig für das Berichtsjahr 2022 erhoben. Für diese Merkmale liegen derzeit keine zeitlich vergleichbaren Daten vor.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Das Inverkehrbringen, die Rücknahme sowie die Entsorgung verschiedener Arten von Verpackungsabfällen wird mittels mehrerer Statistiken abgedeckt.

Überschneidungen zur Erhebung der gewerblich eingesammelten Verpackungen (GEV) ergeben sich mit der Erhebung der Mehrwegverpackungen nach § 5 a Absatz 2 UStatG (MWV) und mit der Erhebung nicht-systembeteiligungspflichtiger Verpackungen nach § 5 a Absatz 3 UStatG (NBV als Vollerhebung, NBS als Stichprobenerhebung).

Die MWV richtet sich an Betreiber von Mehrwegpools, die Auskunft zu erstmals an teilnehmende Unternehmen abgegebenen Mehrwegverpackungen, die in Verkehr befindlichen Mehrwegverpackungen und deren Umläufen sowie zu ausgesonderten Mehrwegverpackungen geben.

Die NBV/NBS richtet sich an Hersteller im Sinne von § 3 Absatz 14 des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Zu Herstellern nach § 3 Absatz 14 VerpackG zählen Vertreiber von mit Ware befüllten Verpackungen – auch von Transport- und Umverpackungen sowie von Mehrwegverpackungen und pfandpflichtigen Einweggetränkeflaschen –, die diese erstmals auf dem deutschen Markt gewerbsmäßig in Verkehr bringen. Erfasst werden Angaben zu jährlichen Mengen von Verpackungen, die von den Herstellern in Verkehr gebracht und nach Gebrauch restentleert zurückgenommen werden. Die GEV adressiert hingegen einen anderen Berichtskreis, nämlich Unternehmen, die Abfälle aus genannten Verpackungsarten gewerbsmäßig einsammeln. Erhoben werden in der GEV Angaben über die jährlichen Mengen von gewerblich eingesammelten Abfällen aus den genannten Verpackungsarten.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Erhebung ist intern kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

Die Ergebnisse der Erhebung fließen auf nationaler Ebene in keine weiteren amtlichen Statistiken ein. Auf supranationaler Ebene werden sie für die Berichterstattung im Rahmen der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle verwendet.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Die Daten werden nicht in Pressemitteilungen veröffentlicht.

Veröffentlichungen

Die bundesweiten Ergebnisse der GEV werden in der Datenbank GENESIS-Online veröffentlicht.

Online-Datenbank

Die bundesweiten Ergebnisse der GEV werden in der Datenbank GENESIS-Online veröffentlicht.

Zugang zu Mikrodaten

Mikrodaten sind nicht verfügbar.

Sonstige Verbreitungswege

Sonstige Veröffentlichungen finden nicht statt.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Derzeit existieren keine Methodenpapiere.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Es erfolgt keine Bekanntgabe im Veröffentlichungskalender.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Es erfolgt keine Bekanntgabe im Veröffentlichungskalender.

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Die Ergebnisse der GEV werden allen Nutzenden zum gleichen Zeitpunkt bekannt gemacht.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Es gibt keine sonstigen fachstatistischen Hinweise.

GEV (Erhebung gewerblich eingesammelter Verpackungen) 2022

GEV_32137_Erhebung gewerblich eingesammelter Verpackungen

Hinweise zur Erhebung

Dieser Fragebogen richtet sich an Unternehmen, die

- Abfälle aus gebrauchten, restentleerten Verpackungen sowie
- Abfälle aus pfandpflichtigen Einweggetränkeverpackungen einsammeln oder entsorgen.

Anzugeben sind

- gewerblich eingesammelte
 - Verkaufs-,
 - Transport- und
 - Umverpackungen

(sofern die Einsammlung nicht im Auftrag der Dualen Systeme erfolgte)

- Mehrwegverpackungen
- und
- pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen,
die im Berichtsjahr 2022 entsorgt oder zum Zwecke der Entsorgung eingesammelt wurden.

Wir erfragen diese Angaben differenziert nach Materialart und Verbleib.

GEV (Erhebung gewerblich eingesammelter Verpackungen) 2022**GEV_32137_Erhebung gewerblich eingesammelter Verpackungen**

Demo: Ansicht Auswahlbereich

Dieses Tabellenblatt zeigt Ihnen das Layout des ersten Auswahlbereiches zu Demonstrationszwecken an

Bitte wählen Sie aus, ob Sie folgende gewerblich eingesammelte Verpackungen als Unternehmen melden.
(Mehrfachnennungen sind möglich)

Es wurden im Berichtsjahr 2022 Verkaufs-, Transport- und Umverpackungen (ohne Duale Systeme) entsorgt oder zum Zwecke der Entsorgung eingesammelt. > Info

- Ja
 Nein

Es wurden im Berichtsjahr 2022 pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen entsorgt oder zum Zwecke der Entsorgung eingesammelt. > Info

- Ja
 Nein

GEV (Erhebung gewerblich eingesammelter Verpackungen) 2022

GEV_32137_Erhebung gewerblich eingesammelter Verpackungen

Auswahl

Verkaufs-, Transport- und Umverpackungen (ohne Duale Systeme) > Info

Es wurden im Berichtsjahr 2022 Verkaufs-, Transport- und Umverpackungen (ohne Duale Systeme) im Berichtsjahr 2022 entsorgt oder zum Zwecke der Entsorgung eingesammelt. > Info

Abgabe

1 Art, Menge und Verbleib der eingesammelten Verpackungen im Berichtsjahr 2022

Verpackungsmaterial > Info	Abgabe				Verpackungen insgesamt	
	zum Recycling > Info			zur energetischen Verwertung > Info		
	in Deutschland	in einem anderen EU-Mitgliedstaat	außerhalb der EU			
	Tonnen (mit 3 Nachkommastellen) > Info					
Glas						
Papier, Pappe, Karton						
Metalle (insgesamt)						
darunter:						
Eisenmetall						
Aluminium						
Kunststoffe						
Holz						
sonstige Materialien > Info						
Insgesamt	automatische Berechnung					

2 Ausgesonderte Mehrwegverpackungen > Info

Ja Nein Sind in Tabelle A1 Mengen von ausgesonderten Mehrwegverpackungen enthalten?

Bitte geben Sie die Menge in Tonnen an:

in Tonnen mit drei Nachkommastellen

Infotext

> Verkaufs-, Transport- und Umverpackungen (ohne Duale Systeme)

Zu diesen Verpackungen zählen

- Abfälle aus Transportverpackungen,
- Verkaufs- und Umverpackungen, die nach Gebrauch typischerweise nicht bei privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen,
- Verkaufs- und Umverpackungen, für die wegen Systemunverträglichkeit nach § 7 Absatz 5 VerpackG eine Systembeteiligung nicht möglich ist,
- Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter oder Mehrwegverpackungen.

> Verpackungsmaterial

Verbundverpackungen sind unter ihrem Hauptbestandteil zu erfassen.

> Sonstige Materialien

Alle weiteren Verpackungsmaterialien, wie z. B. Gras, Bambus (alle die nicht aus Glas, Papier, Pappe, Karton, Eisenmetallen, Aluminium, Kunststoffen oder Holz bestehen).

> Recycling

Recycling ist jedes Verwertungsverfahren, durch das Abfallmaterialien zu Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen entweder für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke aufbereitet werden (z. B. Metall- und Papierrecycling, Rückgewinnung von Chemikalien). Es schließt die Aufbereitung organischer Materialien ein (Kompostierung), aber nicht die energetische Verwertung und die Aufbereitung zu Materialien, die für die Verwendung als Brennstoff oder zur Verfüllung bestimmt sind.

> Energetische Verwertung

Dies schließt die Verbrennung mit energetischer Verwertung und die Aufarbeitung von Abfällen zur Verwendung als Brennstoff oder zu anderen Mitteln der Energieerzeugung ein.

> Sonstige Verwertung

Dies umfasst die bisher nicht genannten Verwertungen und die Verfüllung.

> Tonnen

Bitte geben Sie alle Abfallarten in der Maßeinheit Tonnen an. Die Menge kann mit bis zu drei Nachkommastellen eingetragen werden.

> Ausgesonderte Mehrwegverpackungen

Ausgesonderte Mehrwegverpackungen sind solche Verpackungen, die sich nicht mehr reinigen, aufbereiten oder reparieren lassen (wie z. B. beschädigte Mehrweggetränkeflaschen, unbrauchbare Mehrwegkisten für Obst und Gemüse, nicht mehr benötigte Mehrwegtransportverpackungen)

GEV (Erhebung gewerblich eingesammelter Verpackungen) 2022

GEV_32137_Erhebung gewerblich eingesammelter Verpackungen

Auswahl

Pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen [> Info](#)

Es wurden im Berichtsjahr 2022 pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen entsorgt oder zum Zwecke der Entsorgung eingesammelt. [> Info](#)

Abgabe

1 Art, Menge und Verbleib der pfandpflichtigen Einweggetränkeverpackungen im Berichtsjahr 2022

Verpackungsmaterial > Info	Abgabe					Verpackungen insgesamt	
	zum Recycling > Info			zur energetischen Verwertung > Info	zur sonstigen Verwertung > Info		
	in Deutschland	in einem anderen EU-Mitgliedstaat	außerhalb der EU				
Tonnen (mit 3 Nachkommastellen) > Info							
Glas							
Papier, Pappe, Karton							
Metall (insgesamt)							
darunter:							
Eisenmetall							
Aluminium							
Kunststoffe							
Holz							
sonstige Materialien > Info							
Insgesamt	automatische Berechnung						

Infotext

› Pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen

Getränkeverpackungen sind geschlossene oder überwiegend geschlossene Verkaufsverpackungen für flüssige Lebensmittel, die zum Verzehr als Getränk bestimmt sind.

Einwegverpackungen sind Verpackungen, die keine Mehrwegverpackungen sind.

Gegenstand dieser Erhebung sind alle Einweggetränkeverpackungen, die einer Pfandpflicht unterliegen.

› Verpackungsmaterial

Verbundverpackungen sind unter ihrem Hauptbestandteil zu erfassen.

› Sonstige Materialien

Alle weiteren Verpackungsmaterialien, wie z. B. Gras, Bambus (alle die nicht aus Glas, Papier, Pappe, Karton, Eisenmetallen, Aluminium, Kunststoffen oder Holz bestehen).

› Recycling

Recycling ist jedes Verwertungsverfahren, durch das Abfallmaterialien zu Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen entweder für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke aufbereitet werden (z. B. Metall- und Papierrecycling, Rückgewinnung von Chemikalien). Es schließt die Aufbereitung organischer Materialien ein (Kompostierung), aber nicht die energetische Verwertung und die Aufbereitung zu Materialien, die für die Verwendung als Brennstoff oder zur Verfüllung bestimmt sind.

› Energetische Verwertung

Dies schließt die Verbrennung mit energetischer Verwertung und die Aufarbeitung von Abfällen zur Verwendung als Brennstoff oder zu anderen Mitteln der Energieerzeugung ein.

› Sonstige Verwertung

Dies umfasst die bisher nicht genannten Verwertungen und die Verfüllung.

› Tonnen

Bitte geben Sie alle Abfallarten in der Maßeinheit Tonnen an. Die Menge kann mit bis zu drei Nachkommastellen eingetragen werden.

GEV (Erhebung gewerblich eingesammelter Verpackungen) 2022

GEV_32137_Erhebung gewerblich eingesammelter Verpackungen

Fehlanzeige

Wenn Sie keine Angaben tätigen können, markieren Sie bitte hier Fehlanzeige. [› Info](#)

Sie haben im Berichtsjahr 2022 keine Transport-, Verkaufs- und Umverpackungen, sowie Mehrwegverpackungen oder pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen gewerblich gesammelt und/oder entsorgt.

Bemerkungen/Abschluss

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben bzw. Auskunftspflicht haben.
(maximal 999 Zeichen)

Für eine spätere Aktualisierung der Daten sollten Sie vor dem Versand eine lokale Sicherung durchführen.

Übermitteln Sie Ihre Daten über die Schaltfläche  an das statistische Amt.

Nach fehlerfreiem Empfang wird automatisch eine Quittung erzeugt, die Sie auf Ihrem PC archivieren können.



Infotext

› Fehlanzeige

Zu den Verpackungen, die in dieser Erhebung befragt werden, gehören:

- Abfälle aus Transportverpackungen
- Nicht systembeteiligungsflüchtige Verkaufs- und Umverpackungen
- systemunverträgliche Verkaufs- und Umverpackungen
- Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter
- Mehrwegverpackungen
- Pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen

Sollten Sie im Berichtsjahr keine der vorgenannten Verpackungen gesammelt oder entsorgt haben, markieren Sie Fehlanzeige.

Erhebung über die gewerbliche Einsammlung von Verpackungen 2022

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung wird jährlich, beginnend mit dem Berichtsjahr 2022 durch die Statistischen Ämter der Länder bei Unternehmen durchgeführt. Die Ergebnisse der Erhebung sind ein wichtiger Faktor für abfallwirtschaftliche Themen und Entscheidungen und dienen der Beantwortung relevanter abfallwirtschaftlicher Fragen, um die Berichtspflichten gegenüber der EU zu erfüllen.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Umweltstatistikgesetz (UStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 5 Absatz 2 UStatG.

- Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe b UStatG sind die Inhaber oder Inhaberinnen oder Leitungen der genannten Unternehmen auskunftspflichtig.
- Nach § 14 Absatz 3 UStatG sind neben den Auskunftspflichtigen nach § 14 Absatz 2 UStatG auch die Verwaltungstellen auskunftspflichtig, soweit bei diesen auf Grund nichtstatistischer Rechts- oder Verwaltungsvorschriften Angaben zu den Erhebungsmerkmalen einer Erhebung nach diesem Gesetz angefallen sind.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Verpflichtung die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheits gemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

1 Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

2 Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben ist die Einwilligung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige Statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank und das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).

Nach § 16 Absatz 1 UStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 5 UStatG übermitteln die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von über- und zwischenstaatlichen Aufgaben.

Nach § 16 Absatz 6 UStatG übermitteln das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder dem Umweltbundesamt für eigene statistische Auswertungen insbesondere zur Erfüllung europäischer und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, unentgegnet Tabellen mit statistischen Ergebnissen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes gespeichert und genutzt und nicht an andere Stellen weitergegeben werden. Die Organisationseinheiten nach Satz 2 müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister

Name, Bezeichnung und Anschrift sowie Rufnummern und Adressen für elektronische Post der Einheiten, die in die Erhebung einbezogen sind, sowie Name und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Zwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
 - die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
- der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber dem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

DSB_GEV_Export

Erhebung gewerblich eingesammelter Verpackungen (Beschreibung des Statistikdatensatzes in RITUS)

Statistikidentifikator: 0742
EVAS-Nummer: 32137
Berichtszeit: 2022

Satzformat: variabel
Satzlänge: 3202

Datensatz-Nr. / -Name: -
- laut Ersteller: -

Materialbezeichnung(en):	Sortierung (Ordnungsfelder):	Archivierungsdauer (in Jahren):
-	-	-

Beschreibung:

Erhebung gewerblich eingesammelter Verpackungen
Exportdatensatz aus RITUS

Kommentar:

Folgendes wurde gelöscht:
Satzart 3: „Reparatur von Verpackungen aus Holz“
entfällt.

.BASE-Bereich: RITUS
.BASE-Projekt: E32137-GEV
.BASE-Programm: -

Verantwortlich: -
Ansprechpartner: Ramacher

Stand: -
Datum: 15.06.2022

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name:	Kopfsatz des Sammelspeichers ASPGEVEXPORT		
DSB_GEV_Export	ASP-Name: KOPF-ASPGEVEXPORT		
Datensatz-Nr./-Name:	Präfix: -		
-	Ident-Feld: SA		

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von	bis		
1	STAT-ID	1	-	4	4 ALN Statistik-ID: 0742
2	SA	5		1	1 = Verkaufs-, Transport- und Umverpackungen 2 = Pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen 3 = Ausgesonderte Mehrwegverpackungen Z = SAZS
3	BJ	6	-	9	4 NOV04K00 Berichtsjahr
4	EH-TYP	10		1	NOV01K00 Einheitentyp: 1 = WE (Wirtschaftliche Einheit) Identnummer der auskunftspflichtigen Einheit (WE-ID-ALT)
5	IDENT-NR	11	-	19	9 ALN
	AGS	20	-	27	8 STR Gemeindekennzeichen (Sitz der Befragungseinheit) (Stand: 31.12.BJ)
6	AGSU1	20	-	21	2 ALN Land
7	AGSU2	22		1	ALN Regierungsbezirk
8	AGSU3	23	-	24	2 ALN Kreis
9	AGSU4	25	-	27	3 ALN Gemeinde
10	WZ	28	-	32	5 ALN Wirtschaftszweig nach WZ2008
11	OER-KZ	33		1	NOV01K00 LEER
12	DATENQUELLE	34		1	NOV01K00 Herkunft der Daten 1 = Meldedaten
13	LAENDERAUUSTAUSCH	35		1	ALN LEER
14	PL-STATUS	36		1	ALN FEHLERBYTES UND SIGNIERUNG FUER MELDEVERHALTEN PL-STATUS M = SATZ MIT MUSSFEHLER K = SATZ MIT KANNEFEHLER B = SATZ MIT BESTAETIGTEM KANNEFEHLER R = SATZ IST FEHLERFREI U = SATZ IST UNGEPRUEFT
15	MAT-KZ	37		1	ALN MATERIALKENNZEICHEN I = IMPORTMATERIAL (ohne PL-Prüfung) V = VORLAEUFIGES Material (mit Fehlern) E = ENDGUELТИGES Material (fehlerfrei) T = TYPISIERTES endgültiges Material (wird im Rahmen der Tabellierung gesetzt)
16	BERICHTSEMPFAENGER	38	-	39	2 ALN Meldungsempfänger - Statistisches Landesamt (01 - 16)

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 12

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: DSB_GEV_Export Datensatz-Nr./-Name: -			Satzart des Sammelspeichers ASPGEVEXPORT ASP-Name: SA01 Präfix: PRAEFIX01 Schlüssel: 1		
CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von	bis		
17	FILTER-VERPACKUNGEN	40		1 ALN	SA01 Verkaufs-, Transport- und Umverpackungen = 1 Es wurden im Berichtsjahr Verkaufs-, Transport- und Umverpackungen (ohne Duale Systeme) im Berichtsjahr entsorgt oder zum Zwecke der Entsorgung eingesammelt 1 = Ja 2 = Nein
18	VERPACKUNGSMATERIAL	41	- 42	2 ALN	Verpackungsmaterial 10 = Glas 20 = Papier, Pappe, Karton 30 = Metall 31 = Eisenmetalle 32 = Aluminium 40 = Kunststoff 50 = Holz 70 = Sonstige Materialien 99 = Insgesamt
19	MENGE-INSGESAMT	43	- 54	12 NOV12K03	Verpackungen insgesamt
20	REC-DE	55	- 66	12 NOV12K03	Abgabe zum Recycling in Deutschland
21	REC-EU	67	- 78	12 NOV12K03	Abgabe zum Recycling in einem anderen EU-Mitgliedstaat
22	REC-AUSSER-EU	79	- 90	12 NOV12K03	Abgabe zum Recycling außerhalb der EU
23	ENERG-VERW	91	- 102	12 NOV12K03	Abgabe zur energetischen Verwertung
24	SONST-VERW	103	- 114	12 NOV12K03	Abgabe zur sonstigen Verwertung
25	KOMMENTAR	115	- 514	400 ALN	Kommentarfeld (Feld ist im Archivierungsdatensatz zu leeren)

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 12

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: DSB_GEV_Export			Satzart des Sammelspeichers ASPGEVEXPORT			
Datensatz-Nr./-Name: -			ASP-Name: SA02 Präfix: PRAEFIX02 Schlüssel: 2			
CSV-Nr.			Feldbezeichnung			
CSV-Nr.		Satzstellen		Feldformat intern^{*)}	Inhalt / Bemerkungen	
		von	bis		Anzahl	
17	FILTER-EWGV	40		1	ALN	SA02 Pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen = 2 Es wurden im Berichtsjahr pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen entsorgt oder zum Zwecke der Entsorgung eingesammelt 1 = Ja 2 = Nein
18	VERPACKUNGSMATERIAL	41	-	42	2	ALN Verpackungsmaterial 10 = Glas 20 = Papier, Pappe, Karton 30 = Metall 31 = Eisenmetalle 32 = Aluminium 40 = Kunststoff 50 = Holz 70 = Sonstige Materialien 99 = Insgesamt
19	MENGE-INGESAMT	43	-	54	12	NOV12K03 Verpackungen insgesamt
20	REC-DE	55	-	66	12	NOV12K03 Abgabe zum Recycling in Deutschland
21	REC-EU	67	-	78	12	NOV12K03 Abgabe zum Recycling in einem anderen EU-Mitgliedstaat
22	REC-AUSSER-EU	79	-	90	12	NOV12K03 Abgabe zum Recycling außerhalb der EU
23	ENERG-VERW	91	-	102	12	NOV12K03 Abgabe zur energetischen Verwertung
24	SONST-VERW	103	-	114	12	NOV12K03 Abgabe zur sonstigen Verwertung
25	KOMMENTAR	115	-	514	400	ALN Kommentarfeld (Feld ist im Archivierungsdatensatz zu leeren)

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 12

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: DSB_GEV_Export			Satzart des Sammelspeichers ASPGEVEXPORT ASP-Name: SA03 Präfix: PRAEFIX03 Schlüssel: 3		
CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von	bis		
17	FILTER-AUSG-MWV	40		1 ALN	SA03 Ausgesonderte Mehrwegverpackungen = 3 Sind in Tabelle A1 (Verkaufs-, Transport- und Umverpackungen) Mengen von ausgesonderten Mehrwegverpackungen enthalten? 1 = Ja 2 = Nein
18 19	AUSGESONDERTE-MWV KOMMENTAR1	41 - 52 53 - 452	400	12 NOV12K03 ALN	Ausgesonderte MW-Verpackungen in Tonnen Kommentarfeld (Feld ist im Archivierungsdatensatz zu leeren)

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 12

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: DSB_GEV_Export				Satzart des Sammelspeichers ASPGEVEXPORT	
Datensatz-Nr./-Name: -				ASP-Name: SAZS Präfix: PRAEFIXZS Schlüssel: Z	
CSV-Nr.				Feldbezeichnung	
CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von	bis		
17	MELDEWEG	40		1	NOV01K00 SAZS = Z Meldeweg 1= IDEV 3= .CORE 4= konventionell
18	FEHLANZEIGE	41		1	NOV01K00 Fehlanzeige 1= Ja 2 = Nein
19	ERSTMELDER	42		1	NOV01K00 Erstmelder 1= Ja 2 = Nein
20	RUHEND	43		1	NOV01K00 Auskunftspflichtiger ruhend 1= Ja 2 = Nein
21	MELDEDATUM	44	-	51	8 ALN Datum der Meldung (Format: JJJJMMDD)
22	MELDEUHRZEIT	52	-	57	6 ALN Uhrzeit der Meldung (Format: hhmmss)
23	GEOQUELLE	58		1	ALN Geo-Quelle - Quelle der Geo-Referenzierung G = Geokodierungsdienst Adv/BKG ohne Nachbearbeitung N = Geokodierungsdienst Adv/BKG mit Nachbearbeitung A = andere Quelle (Quelle: URS-Neu; RITUS-Geokoordinaten_WE; Merkmal NL.GEO-QUELLE)
24	GEOQUALITAET	59		1	ALN Geo-Qualität - Qualität "1 - Sichere gebäudescharfe Geokodierung" "2 - Gute gebäudescharfe Geokodierung" "3 - Nachbarschaftsscharfe Geokodierung" "4 - Straßengenaue Geokodierung" "5 - Ortsgenaue Geokodierung" "6 - PLZ-genaue Geokodierung" "7 - Mehrdeutig" "8 - Geokodierung aus techn. Gründen noch nicht durchgeführt" "9 - Ohne Geokodierung einschließlich aller Fälle, in denen die Bedingungen unter Nummer 1 bis 6 nicht erfüllt werden." (Quelle: URS-Neu; RITUS-Geokoordinaten_WE; Merkmal NL.GEO-QUALI)
25	GITTERZELLE	60	-	89	30 ALN Gitterzellen-ID (Auflösung 100 Meter) (Standard: ETRS89-L AEA (Lambert Azimuthal)) Format: "CRS3035RES100m" + "N" + Y-Koordinate + "E" + X-Koordinate (Quelle: URS-Neu; RITUS-Geokoordinaten_WE; Merkmal NL.GEO-GITTERID)
26	ONLINE-BEMERKUNG	90	-	1088	999 ALN Bemerkungen aus Online-Datenlieferung (z.B. Core/IDEV) (Feld ist im Archivierungsdatensatz zu leeren)
	BEMERKUNG	1089	-	3088	2000 STR allgemeine Bemerkungen des StLA zur Meldung (Feld ist im Archivierungsdatensatz zu leeren)
27	BEMERKUNGU1	1089	-	1343	255 ALN Unterfeld 1 zu Bemerkung
28	BEMERKUNGU2	1344	-	2342	999 ALN Unterfeld 2 zu Bemerkung
29	BEMERKUNGU3	2343	-	3088	746 ALN Unterfeld 3 zu Bemerkung
30	WIEDERVORLAGE	3089			1 ALN Meldung auf Wiedervorlage setzen 1= Ja 2 = Nein
31	WIEDERVORLAGE-DATUM	3090	-	3097	8 ALN Datum der Wiedervorlage
32	BEFRAGUNG	3098	-	3101	4 ALN Nächste Befragung der Einheit in:[JJJJ]
33	GESICHTET	3102			1 ALN Meldung gesichtet 1= Ja 2 = Nein
34	LEER1	3103	-	3112	10 ALN LEER (aktuell Platzhalter)
35	LEER2	3113	-	3122	10 ALN LEER (aktuell Platzhalter)
36	LEER3	3123	-	3132	10 ALN LEER (aktuell Platzhalter)
37	LEER4	3133	-	3142	10 ALN LEER (aktuell Platzhalter)
38	LEER5	3143	-	3152	10 ALN LEER (aktuell Platzhalter)
39	LEER6	3153	-	3162	10 ALN LEER (aktuell Platzhalter)
40	LEER7	3163	-	3172	10 ALN LEER (aktuell Platzhalter)
41	LEER8	3173	-	3182	10 ALN LEER (aktuell Platzhalter)
42	LEER9	3183	-	3192	10 ALN LEER (aktuell Platzhalter)
43	LEER10	3193	-	3202	10 ALN LEER (aktuell Platzhalter)

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 12

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name:	Satzart des Sammelspeichers ASPGEVEXPORT		
DSB_GEV_Export	ASP-Name: SAZS		
Datensatz-Nr./-Name:	Präfix: PRAEFIXZS		
-	Schlüssel: Z		

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ¹⁾	Inhalt / Bemerkungen
		von	- bis		

Bedeutung der Feldformate

STR = strukturiertes Feld
WFG = wiederholte Feldgruppe (feste Anzahl)
VWFG = wiederholte Feldgruppe (variable Anzahl)

EBCDIC-Feldtypen

ALN = beliebiger alphanumerischer Inhalt
NOV = numerischer Wert in Zeichendarstellung ohne Vorzeichen
NMV = numerischer Wert in Zeichendarstellung mit Vorzeichen
GEP = numerischer Wert in gepackter Darstellung
GLD = numerischer Wert in Gleitpunktformat mit doppelter Genauigkeit

ASCII-Feldtypen

ASC = beliebiger alphanumerischer Inhalt
NAS = numerischer Wert, evtl. mit Vorzeichen, Dezimaltrennzeichen, auch Exponentialdarstellung möglich

Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg ist für beide Länder die zentrale Dienstleistungseinrichtung auf dem Gebiet der amtlichen Statistik. Das Amt erbringt Serviceleistungen im Bereich Information und Analyse für die breite Öffentlichkeit, für alle gesellschaftlichen Gruppen sowie für Kunden aus Verwaltung und Politik, Wirtschaft und Wissenschaft. Kerngeschäft des Amtes ist die Durchführung der gesetzlich angeordneten amtlichen Statistiken für Berlin und Brandenburg. Das Amt erhebt die Daten, bereitet sie auf, interpretiert und analysiert sie und veröffentlicht die Ergebnisse. Die Grundversorgung aller Nutzer mit statistischen Informationen erfolgt unentgeltlich, im Wesentlichen über das Internet und den Informationsservice. Daneben werden nachfrage- und zielgruppenorientierte Standardauswertungen zu Festpreisen angeboten. Kundenspezifische Aufbereitung / Beratung zu kostendeckenden Preisen ergänzt das Spektrum der Informationsbereitstellung.

Amtliche Statistik im Verbund

Die Statistiken werden bundesweit nach einheitlichen Konzepten, Methoden und Verfahren arbeitsteilig erstellt. Die statistischen Ämter der Länder sind dabei grundsätzlich für die Durchführung der Erhebungen, für die Aufbereitung und Veröffentlichung der Länderergebnisse zuständig. Durch diese Kooperation in einem „Statistikverbund“ entstehen für alle Länder vergleichbare und zu einem Bundesergebnis zusammenführbare Erhebungsresultate.

Produkte und Dienstleistungen

Informationsservice

info@statistik-bbb.de

Tel. 0331 8173 -1777

Fax 0331 817330 -4091

Mo–Do 8:00–15:30 Uhr, Fr 8:00–13:30 Uhr

Statistische Informationen für jedermann sowie maßgeschneiderte Aufbereitung von Daten über Berlin und Brandenburg, Auskunft, Beratung, Pressedienst.

Standort Potsdam

Steinstraße 104–106, 14480 Potsdam

Standort Berlin

Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin

Internet-Angebot

www.statistik-berlin-brandenburg.de
mit aktuellen Daten, Pressemitteilungen, Fachbeiträgen, Statistischen Berichten zum kostenlosen Herunterladen, regionalstatistischen Informationen, Wahlstatistiken und -analysen sowie einem Überblick über das gesamte Leistungsspektrum des Amtes.

Statistische Berichte

mit Ergebnissen der einzelnen Statistiken in Tabellen in tiefer sachlicher Gliederung und Grafiken zur Veranschaulichung von Entwicklungen und Strukturen.

Statistische Bibliothek

Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin

bibliothek@statistik-bbb.de

Tel. 0331 8173 -3540

Datenangebot aus dem Sachgebiet

Informationen zu dieser Veröffentlichung

Referat 24

Tel. 0331 8173 - 1240

Fax 0331 817330 4037

Umwelt@statistik-bbb.de

Weitere Veröffentlichungen zum Thema

Statistische Berichte:

- Abfallentsorgung Q II 1 - 2j
- Umweltökonomische Gesamtrechnungen Basisdaten und ausgewählte Ergebnisse P V 1 – j